

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1916)

**Heft:** 161-162

**Rubrik:** Mitteilungen der Sektionen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gastlichkeit erwartet und wo namentlich die ausgezeichneten Bachforellen eine nicht zu verachtende Rolle spielen werden !

## VERBINDUNGEN :

Basel . . . . .	ab. 7 50	morgens
Langenthal . . . . .	an. 9 21	»
Zürich . . . . .	ab. 8 22	»
Aarau . . . . .	ab. 9 45	»
Olten . . . . .	ab. 10 28	»
Langenthal . . . . .	an. 11 07	»
Luzern . . . . .	ab. 8 18	»
Olten . . . . .	ab. 10 10	»
Langenthal . . . . .	an. 11 07	»
Genève . . . . .	ab. 6 57	»
Langenthal . . . . .	an. 11 37	»
Lausanne . . . . .	ab. 5 00	8 22
Fribourg . . . . .	ab. 7 37	9 36
Langenthal . . . . .	an. 11 01	11 37
Neuchâtel . . . . .	ab. 7 55	»
Bern . . . . .	ab. 9 32	»
Langenthal . . . . .	an. 11 01	»



## Mitteilungen der Sektionen.



## Vorschlag der Sektion St. Gallen.

Wie wir hörten, wird die Gesellschaft in Genf dieses Jahr einen schweizer. Salon veranstalten, eine Ausstellungsgelegenheit, wie wir seit 1914 keine so günstige mehr hatten. Wie damals, so wird auch diesmal viel über unsere ausgestellten Produkte geschrieben und noch mehr gesprochen werden, hat doch kein Volk ein so lebhaftes Kritikbedürfnis, fühlt sich auch keines so berufen, seine Meinung über alles zu äussern wie gerade das unsrige. Ich erinnere hier an die Kritik-Wolkenbrüche, welche sich damals über Weltis armes Tellenknäblein ergossen, das umsonst hinter seiner Armbrust Schutz suchte.

Wir werden sie weder aufhalten können noch aufhalten wollen, diese Wort-Sintflut, deren wilde Wasser sich ja nach Torschluss verlaufen werden, ohne uns viel geschadet zu haben ; im Gegenteil — und hier setzt unsere Anregung ein — wir können sogar dafür sorgen, dass sie uns nutzbar werden. Wir können den ungezähmten Bergbach, statt ihn nutzlos verrauschen zu lassen, auf unsere Mühle leiten und ihn veranlassen, die Säcke unserer Unterstützungskasse füllen zu helfen.

Manch gefährlicheres Vergnügen lässt man sich gerne etwas kosten, warum sollte man nicht auch eine Kleinigkeit wagen für das armlose und wohltuende, an massgebender Stelle reklamieren, schimpfen, schwatzen und kritisieren zu dürfen ? Sollen wir nun denen, welche wir doch gerne in Scharen unsere Ausstellungen besuchen sehen, einen Maulkorb umhängen ? Bewahre, geben wir ihnen Gelegenheit, ihr Herz und ihren Beutel zu erleichtern, indem wir die fröhliche und nebenbei bemerkte für uns ganz oder fast kostenlose Institution der (nennen wir sie) «Schwätzcharte» gründen. Ihnen, werte Kollegen von der romanischen Schweiz, stunde es zu, hiefür eine Uebersetzung zu finden.

Diese « Schwätzcharte », ein Stück Papier von mässiger Grösse mit dem Kopf oder Stempel der Ausstellung

und der Künstler-Unterstützungskasse wird den Redebedürftigen an der Kasse gegen 1 Fr. abgegeben. Sie kann im ersten Impuls in der Ausstellung selbst ausgefüllt oder von Vorsichtigern nach Hause genommen und bedächtig mit wohlüberlegten Schimpfworten, Giftpfeilen oder Lobeshymnen bedeckt werden und muss, anonym oder mit Namen und Wohnort versehen, wieder an der Kasse abgegeben werden, wo sie vorläufig in einem wohlverschlossenen Briefkasten Aufnahme findet. Um aber den Wortschwall einigermassen einzudämmen, vermieten wir die Rückseite an ein Publizitäts-Institut unter der Bedingung, dass 1<sup>o</sup> : die Reklame künstlerisch, patriotisch und anständig sei ; 2<sup>o</sup> : die Karten uns nichts kosten dürfen, da wir ja für den Vertrieb sorgen, und 3<sup>o</sup> : der Reingewinn an die Künstler-Unterstützungskasse ausbezahlt werde.

Schon während oder am Schluss der Ausstellung findet durch das Comitee eine frohe Ernte statt. Eines teils werden die verschiedenen Fränklein eingehemst und der nimmersatten K.-U.-K. gesandt, welche sie mit offenen Armen in Empfang nimmt und, nachdem sie sie mehrmals umgedreht, den bedürftigen Künstlern weiterspendet. Anderseits wird eine Blütenlese gehalten unter dem, was da alles über uns und unsere Arbeit geschrieben worden ist. O, verachten Sie diese Blütenlese nicht, es wird die Mühe lohnen, sich bei einem Glase guten Weines dahinein zu vertiefen, dem um ein Fränklein strengt man seinen Geist schon etwas an. Da wird es Prosa geben und Poésie, von Berufenen und Unberufenen. Auch der Humor und der scharfe, treffende Witz werden nicht fehlen und vieles davon wird nicht zu schlecht sein, in die Spalten einer Zeitung aufgenommen zu werden. Mancher wird die vermeintliche Wahrheit sagen und mancher eine gute Lüge, einer wird offen sein und ein anderer sich geschickt oder ungeschickt verstehen, der wird uns belehren und der uns verhöhnen wollen und alle, alle werden sie es tun in der angenehmen Hoffnung, ihr Geisteskind in diesem oder jenem Blatte wiederzufinden. Keiner wird uns schaden können und alle werden uns nützen, und sollten es nur ihrer zehn sein, so werden die 10 Fr. unserer K. U. K. wohl tun.

Wehe aber dem, der dann noch das Maul aufreissen wird über unsere Ausstellung ! Wir haben nicht nur taube Ohren für ihn, nein, wir fassen ihn beim Knopfloch und führen ihn sachte dahin, wo er sich eine « Schwätzcharte » lösen kann :

« Da, tuh' Deinen Gefühlen weiter keinen Zwang an und rede oder vielmehr schreibe, soviel hier Platz hat und willst Du Dir's keinen Franken kosten lassen, so ist Deine Meinung auch für uns nichts Wert und Du kannst sie getrost für Dich behalten, verstanden ?! »

Hans-C. ULRICH.

## Vorschlag der Sektion Aargau.

An den Zentralvorstand  
der Ges. Schweizer. Maler, Bildhauer u. Architekten.  
SEHR GEEHRTE HERREN !

Unsere Sektion erlaubt sich, Ihnen zu Handen der Generalversammlung eine Anregung zu unterbreiten, die

Wahl der Jahresjury unserer Gesellschaft betreffend. Die Delegierten brachten bisher die Listen für diese Jury an die Sitzung. Vor der Bereinigung dieser Listen durch den Zentralvorstand hat jedes mal unter den Delegierten eine Ab- und Umtauschbesprechung stattgefunden, die einen wenig erhebenden Eindruck machte. Wir sind der Meinung, dass diesem unangenehm berührenden Vorgang ein Ende gemacht werden sollte und wir schlagen Ihnen folgenden Wahlmodus vor.

Jede Sektion reicht dem Zentralvorstand die Juryvorschläge ein (Zusammensetzung wie bisher). Die Sektionslisten sollen in der vor der Generalversammlung erscheinenden Nummer der *Schweizerkunst* publiziert werden. Aus den zusammengestellten Sektionslisten wählt die Generalversammlung die Jahresjury. Die Abstimmung soll schriftlich und geheim vorgenommen werden. Entscheidend ist das relative mehr.

Hochachtungsvoll zeichnet im Auftrage der Sektion Aargau

*Der Aktuar* : A. WEIBEL.



### Antwort des schweiz. politischen Departement's auf den Antrag E. Geiger.

BERN, den 28. April 1916.

An den Zentralvorstand  
der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten,  
Neuenburg.

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. (C. 164) übersandten Sie uns einen Artikel des Herrn Dr E. Geiger betreffend die Förderung des Exportes der Erzeugnisse schweizerischer Künstler. Wir haben von den Ausführungen des Herrn Dr Geiger, sowie vom Inhalte Ihrer Zuschrift mit Interesse Kenntnis genommen und können es nur begrüßen, wenn die schweizerischen Künstler durch eine engere Organisation den Export ihrer Werke fördern. Wir sind auch überzeugt, dass die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande an ihrer Stelle ihr Möglichstes tun werden, um die auf vermehrten Absatz von Erzeugnissen unserer Künstler hinzielenden Bestrebungen zu unterstützen. Wir halten indessen dafür, dass es in erster Linie Sache der Künstler selber ist, sich zweckentsprechend zu organisieren und mit den Kreisen, die am Export schweizerischer Kunstwerke mit interessiert sind, Fühlung zu nehmen. Eine Mitwirkung der Handelsabteilung an der Lösung der angeregten Frage scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten.

Schweiz. Politisches Departement, Handelsabteilung.



### Wettbewerb.



Société des Arts, Genève. — Classe des Beaux-Arts.

### XXI. Concours Calame.

Die « Classe des Beaux-Arts » schlägt für den von des Künstlers Wittwe, in Erinnerung an denselben gegründeten *Concours Alexandre Calame* ein Landschaftsgemälde vor mit folgendem Titel :

**Ein Dorfplatz**

(mit oder ohne Figuren).

Die Bedingungen des Wettbewerbes sind folgende :

Art. 1. — Zugelassen werden alle Schweizerkünstler ohne Ortsbestimmung und die im Kanton Genf niedergelassenen fremden Künstler.

Art. 2. — Das Gemälde kann farbig in jeder beliebigen Technik ausgeführt werden.

Art. 3. — Die grösste Seite des Bildes soll 70 cm im Minimum und 1 Meter im Maximum messen.

Art. 4. — Jedes zum Wettbewerb eingesandte Bild soll von einer Reproduktion in  $\frac{1}{4}$  Grösse begleitet sein, die in Bleistift, Federzeichnung, Lavis oder Aquarell je nach Belieben des Künstlers, vorausgesetzt dass es eine dauerhafte Technik ist; Photographie ausgeschlossen.

Art. 5. — Die eingesandten Bilder bleiben Eigentum der Künstler. Die Reproduktionen dieser Bilder fallen der « Classe des Beaux-Arts » zu, welche sie im *Album des Concours Calame* aufbewahrt.

Art. 6. — Die Bilder und deren Reproduktionen sollen Spesenfrei in der *Classe des Beaux-Arts, Athénée*, bis spätestens Mittags den 20. November 1917 abgegeben werden.

Art. 7. — Die Bilder und deren Reproduktionen tragen keine Unterschrift. Sie sind mit einem Zeichen oder Motto zu versehen welches auf einem versiegelten Name und Adresse des Künstlers enthaltendem Couvert wiederholt ist.

Art. 8. — Die von der « Classe des Beaux-Arts » zur Wahl des Titels ernannten Kommission wird als Jury des Wettbewerbes Amten und ist folgendermassen zusammengesetzt : Herrn C. de Geer, Präsident, Alexandre Blanchet, Louis Blondel, Jules Crosnier, Henri Demole, Emile Hornung, Jacques Jacobi, Eugène Moriaud, Albert Silvestre.

Art. 9. — Es steht der Jury eine Summe von Fr. 1600 — zur Verfügung als Preise für den Wettbewerb.

Art. 10. — Die Jury kann einen oder mehrere Preise erteilen.

Art. 11. — Falls der Wettbewerb der Jury als ungenügend erscheint, kann sie von einer Preiserteilung absehen; in diesem Fall fällt die Summe auf den nächstfolgenden « Concours Calame ».

Art. 12. — Die Couverts, welche die prämierten Werke begleiten, werden in einer Sitzung der « Classe des Beaux-Arts » eröffnet, diejenigen der nichtprämierten Bilder werden ungeöffnet Ihren Einsendern zur Verfügung gehalten.

Art. 13. — Es wird eine öffentliche Ausstellung der Bilder veranstaltet.

Art. 14. — Es werden nur Arbeiten die speziell für diesen Wettbewerb ausgeführt sind, zugelassen. — Frühere Preisgewinner sind von diesem Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Art. 15. — Die « Classe des Beaux-Arts » trägt die grösste Sorge zu den ihr anvertrauten Bildern, jedoch trägt der Künstler jegliches Risiko dafür.

Art. 16. — Die Bilder müssen in den auf die Ausstellung folgenden 8 Tagen zurückgenommen werden; nach dieser Frist werden die bleibenden Couverts er-